



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 37 vom 10.11.2023**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

**Seite**

#### Landkreis Kelheim

- Flurneuordnung Aiglsbach III;  
Änderung von Gemeindegrenzen (§ 58 Abs. 2 FlurbG) zwischen der  
Gemeinde Aiglsbach und dem gemeindefreien Gebiet „Dürnbucher Forst“,  
Landkreis Kelheim **430**

#### Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Fest-  
stellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids „Seilbahn“ am 19.11.2023 **431**

#### Markt Bad Abbach

- Satzung über die Gestaltung und Ausstattung sowie Ablösung von  
Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) **432**



<b>Bekanntmachungen des Landratsamtes Kelheim</b>
---

**21 – 022**

**Flurneuordnung Aiglsbach III;**

**Änderung von Gemeindegrenzen (§ 58 Abs. 2 FlurbG) zwischen der Gemeinde Aiglsbach und dem gemeindefreien Gebiet „Dürnbucher Forst“, Landkreis Kelheim**

Auf Ersuchen des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 18.10.2023 wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Aiglsbach III mit Wirkung vom **12.12.2023** nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Es werden

<b>ausgegliedert aus dem gemeindefreien Gebiet</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>und eingegliedert in die Gemeinde</b>
Dürnbucher Forst	0,0381	Aiglsbach

Hiernach ergibt sich für das

	<b>eine Flächenmehrung von (ha)</b>	<b>eine Flächenminderung von (ha)</b>
Gemeindegebiet Aiglsbach	0,0381	
gemeindefreie Gebiet Dürnbucher Forst		0,0381

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg verwahrt werden.

Kelheim, den 06.11.2023  
Landratsamt Kelheim

Heuberger  
Regierungsdirektorin  
Leiterin der Abteilung 2 – Kommunale Angelegenheiten

**Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

**Bekanntmachung  
der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung  
des Ergebnisses  
des Bürgerentscheids „Seilbahn“  
am 19.11.2023**

Am 20.11.2023 um 17.00 Uhr tritt der Abstimmungsausschuss im Alten Rathaus, Sitzungssaal, Ludwigsplatz 15, 93309 Kelheim zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

06.11.2023

Fabian Gruner  
Abstimmungsleiter

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13 a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), folgende

**Satzung über die Gestaltung und Ausstattung sowie  
Ablösung von Kinderspielplätzen  
(Kinderspielplatzsatzung – KSpS)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO im gesamten Gebiet des Marktes Bad Abbach, soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderweitigen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.
- (2) Die Satzung ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage von Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt.
- (3) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit Spieleinrichtungen versehene Flächen im Freien für Spiele von Kindern bis zu sechs Jahren (Kleinkindern) sowie von Kindern zwischen sechs und vierzehn Jahren.

**§ 2**

**Allgemeine Anforderungen**

- (1) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage, windgeschützt und gegen Anlagen, von denen Gefahren oder störende Immissionen ausgehen (z.B. Verkehrsflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen, Standplätze für Abfallbehälter) so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet und möglichst ungestört spielen können. Sie müssen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung liegen, gut einsehbar und gefahrlos sowie barrierefrei erreichbar sein.
- (2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder von bis zu sechs Jahren und für Kinder zwischen sechs und vierzehn Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.
- (3) Kinderspielplätze sollen mit Sträuchern eingegrünt und ab einer Größe von 100 m<sup>2</sup> durchgegrünt werden. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen haben so zu erfolgen, dass Gefährdungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Kinderspielplatzes ausgeschlossen sind.
- (4) Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der jeweils pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein.
- (5) Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden. Deren Beseitigung oder Zweckentfremdung kann vom Markt Bad Abbach im Einzelfall genehmigt werden.

### **§ 3**

#### **Lage des Kinderspielplatzes**

- (1) Der Kinderspielplatz soll vorrangig auf dem jeweiligen Baugrundstück errichtet werden.
- (2) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur angelegt werden, wenn dieses geeignet ist. Die fußläufige Entfernung vom jeweiligen Baugrundstück darf bei Spielplätzen für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren in der Regel 100 m, bei Spielplätzen für Kinder der Altersgruppe von sechs bis vierzehn Jahren in der Regel 300 m nicht überschreiten. Der Kinderspielplatz muss verkehrssicher erreichbar sein.
- (3) Kann ein Kinderspielplatz nicht auf dem jeweiligen Baugrundstück hergestellt werden, so sind dessen Bestand und Benutzung auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des jeweiligen Baugrundstücks gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr selbst Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

### **§ 4**

#### **Größe des Kinderspielplatzes**

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche mindestens 1,5 m<sup>2</sup>, jedoch insgesamt mindestens 60 m<sup>2</sup> betragen. Hiervon ist mindestens die Hälfte der Fläche als Spielfläche für Kleinkinder herzustellen.
- (2) Kinderspielplätze mit einer Größe von mehr als 100 m<sup>2</sup> sollen einen Abstand von 10 m zu Fenstern von Aufenthalts- und Schlafräumen angrenzender Gebäude nicht unterschreiten.

### **§ 5**

#### **Beschaffenheit und Ausstattung von Kinderspielplätzen**

- (1) Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. Die Spielflächen sind ausreichend zu entwässern. Durch geeignete Beschilderung ist darauf hinzuweisen, dass Hunde vom Kinderspielplatz fernzuhalten sind.
- (2) Die Gestaltung von Kinderspielplätzen soll den vielfältigen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprechen und zu eigener Aktivität anregen.
- (3) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 10 m<sup>2</sup> auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m aufzufüllen. Zu verwenden ist schadstofffreier Sand in der Körnung 0/2 mit bindigen Bestandteilen im Sinne der DIN 18 034.
- (4) Kinderspielplätze für mehr als fünf Wohnungen sind darüber hinaus mit einem Gerätespielplatz auf weichem Untergrund (z.B. Sand, Kies, Hackschnitzel oder dauerelastischer Fallschutzbelag) mit mindestens einer Spielfunktion, ab zehn Wohnungen mit mindestens drei Spielfunktionen und ab fünfzehn Wohnungen mit mindestens sechs Spielfunktionen auszustatten. Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht. Die erforderliche Anzahl der Spielfunktionen kann auch durch kombinierte Spielgeräte (Spielanlagen) erbracht werden.

- (5) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und an Geräten zusätzlich eine befestigte Fläche für Bewegungsspiele erhalten.
- (6) Kinderspielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten. Bei Kinderspielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit für Erwachsene zu schaffen. Zudem sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen.
- (7) Kinderspielplätze haben den Anforderungen der DIN 18 034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ zu entsprechen.

## **§ 6**

### **Betrieb und Unterhaltung**

- (1) Kinderspielplätze sind auf Dauer sowie in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Sie müssen jederzeit gefahrlos zweckentsprechend genutzt werden können. Bei Verschmutzungen sind sie zu reinigen.
- (2) Der Gesamtzustand des Kinderspielplatzes ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Spielgeräte sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit hin zu überprüfen. Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend instand zu setzen bzw. auszutauschen. Gleiches gilt für sonstige Ausstattungen des Kinderspielplatzes.
- (3) Spielsand ist zu erneuern, sobald der Verschmutzungsgrad dies erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

## **§ 7**

### **Ablösung**

- (1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderen Kinder und Jugendfreizeiteinrichtungen gegenüber dem Markt Bad Abbach übernommen werden. Die Entscheidung über eine etwaige Ablösung steht im Ermessen des Marktes Bad Abbach; ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Kostenübernahme erfolgt durch einen pauschalierten Ablösebetrag, der sich aus den Herstellungskosten in Höhe von 31,45 €/m<sup>2</sup> zuzüglich dem Grundstückswert für die abzulösende Kinderspielplatzfläche zusammensetzt. Der Grundstückswert ermittelt sich nach dem jeweils gültigen Bodenrichtwert für das Baugrundstück, für den der Kinderspielplatz abgelöst wird, abzüglich eines Abschlages von 20 % dieses Bodenrichtwertes.<sup>1</sup>
- (3) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und dem Markt Bad Abbach vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Erklärung in einem Genehmigungsstellungsverfahren abzuschließen.

---

<sup>1</sup> Derzeit gelten die Bodenrichtwerte des Landratsamtes Kelheim zum 31.12.2022, die im zweijährigen Rhythmus aktualisiert werden.

## **§ 8 Abweichungen**

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann der Markt Bad Abbach, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Bad Abbach von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 2 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat;
- entgegen § 6 dieser Satzung die Einrichtung und Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so unterhält, dass sie jederzeit gefahrlos zweckentsprechend genutzt werden können;
- entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, nicht umgehend instand setzt bzw. austauscht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, den 08.11.2023  
Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald  
Erster Bürgermeister